

## **5. Änderung der Satzung des Fördervereins „Muldentalfamilie“ e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz des Fördervereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen: Förderverein "Muldentalfamilie"  
Er hat seinen Sitz in 04683 Naunhof, Lange Straße 68 A.  
und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Fördervereins**

- (1) Der Zweck des Fördervereins besteht vorwiegend in der Unterstützung der Pflegezentrum Muldentalfamilie gGmbH sowie älterer und pflegebedürftiger Menschen und ihrer Familien in Pflege, Betreuung und Freizeit in ihrem Zuhause oder in sozialen Einrichtungen.
- (2) Mit diesem Satzungszweck verfolgt der Förderverein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Förderverein regelt im Einklang mit seinen Satzungen, Richtlinien, Ordnungen und Mitteilungen seine Angelegenheiten selbständig.
- (4) Die Tätigkeit im Förderverein erfolgt ehrenamtlich.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person werden, die die Ziele des Fördervereins gemäß § 2 der Satzung unterstützt.
- (2) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Der Betrag ist bis zum 31.1. jeden Jahres auf das Konto des Fördervereins zu überweisen.
- (3) Um die Mitgliedschaft im Förderverein „Muldentalfamilie“ zu erwerben, muss an den Vorstand ein schriftlicher Antrag gestellt werden.  
Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft.
- (4) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und stillen Mitgliedern.  
Die aktiven Vereinsmitglieder bringen ihre Arbeitskraft und ihre Ideen in den Verein ein, gestalten die Vereinsarbeit tatkräftig mit und nehmen an den Vereinsveranstaltungen teil. Jährlich sind mindestens 24 Stunden gemeinnützige, ehrenamtliche Tätigkeit nachzuweisen. Der Nachweis dafür hat anteilig schriftlich zum 25sten eines jeden Quartalsendes zu erfolgen. Für jede nicht geleistete Stunde erfolgt eine Ausgleichszahlung in Höhe von 10 € bis zum 15.01. des Folgejahres auf das Konto

des Fördervereins. Bei Beendigung der Mitgliedschaft vor Ende des Geschäftsjahres erfolgt die Ausgleichszahlung anteilig.

Ein aktives Mitglied kann auf schriftliche Willenserklärung hin zum Ende des Geschäftsjahres zum stillen Mitglied wechseln.

Ein stilles Mitglied unterstützt den Verein durch seine Beitragszahlungen. Das stille Mitglied ist nicht verpflichtet, sich am aktiven Vereinsleben zu beteiligen. Es kann sich jedoch jederzeit daran beteiligen. Es hat auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, ist nicht wahlberechtigt und kann nicht in den Vorstand gewählt werden. Stille Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben Redefreiheit und können Ideen und Argumente einbringen. Sie dürfen in schriftlicher Form Anträge beim Vorstand stellen. Sie sind nicht verpflichtet, ehrenamtliche, gemeinnützige Tätigkeit zu leisten. Stille Mitglieder können jederzeit durch schriftlichen Antrag beim Vorstand ihren Status wechseln und zum aktiven Mitglied werden.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitgliedes
  - durch freiwilligen Austritt mittels schriftlicher Erklärung zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand
  - durch Auflösung des Fördervereins und
  - durch Ausschluß.
- (2) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Förderverein erfolgt auf der Grundlage der gültigen Regelungen der Rechts- bzw. Disziplinarordnung durch Beschluß des Vorstandes.
- (3) Eine Rückerstattung geleisteter Zahlungen gemäß § 3 dieser Satzung erfolgt in den vorgenannten Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

#### **§ 5 Vermögen**

- (1) Das Vermögen des Fördervereins rekrutiert sich aus Spenden, Sponsoring und Fördermitteln.  
Die tatsächliche Geschäftsführung ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des Vereinszweckes gemäß § 2 gerichtet. Der Nachweis ist durch eine ordnungsgemäße Buchführung über Einnahmen und Ausgaben zu erbringen.
- (2) Da der Förderverein selbstlos tätig ist, verfolgt er keinen eigenwirtschaftlichen Zweck. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen des § 65 der Abgabenordnung hält. Der Förderverein ist selbstlos tätig.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Für die ihm übertragenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Vermögenswerte übt der Förderverein eine den Satzungszwecken entsprechende Verfügung aus.
- (6) Zur Realisierung der Vereinstätigkeit können zusätzliche Hilfskräfte herangezogen werden, wenn der Umfang der Tätigkeit dies erforderlich macht.

## **§ 6 Organe des Fördervereins**

Organe des Fördervereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:
  - dem Vorsitzenden
  - dem Stellvertreter des Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer und Revisor
  - dem Revisor
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.  
Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.  
Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.  
Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
- (3) Aufgaben des Vorstands sind die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse sowie die laufende Geschäftsführung des Fördervereins.
- (4) Er faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen werden.  
Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlußfähig.  
Vorstandssitzungen finden mindestens 4x jährlich statt. Die Einladungen hierzu erfolgen durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen.
- (5) Der Vorstand ist zum Abschluss von Rechtsgeschäften berechtigt und wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (6) Den einzelnen und/oder allen Vorstandsmitgliedern kann durch Mitgliederversammlungsbeschluss Befreiung von den Beschränkungen des §181 BGB erteilt werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung und Schatzmeister**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Fördervereins. Sie ist insbesondere für folgende Aufgaben und Angelegenheiten des Fördervereins zuständig:
  - Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
  - Beschlußfassung über Änderungen und Ergänzung der Satzung sowie über die Auflösung des Fördervereins
  - jährliche Beschlußfassung zu Finanzplan und den damit zusammenhängenden inhaltlichen und organisatorischen Fragen
- (2) Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich am 1. Freitag im Februar statt. Sie wird durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung zwei Wochen vor Termin einberufen. Die schriftliche Einladung enthält die Tagesordnung.
- (3) Die Tagesordnung und die durch Mitglieder beantragten Veränderungen und Ergänzungen ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu bestätigen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag einzuberufen, wenn dies von 1/3 der Fördervereinsmitglieder bzw. 2/3 der gewählten Vorstandsmitglieder begründet gefordert wird.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Mehrheit gefaßt. Beschlüsse zu Satzungsänderungen sowie zur Auflösung des Fördervereins bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wird.
- (7) Über die Mitgliederversammlungen des Fördervereins ist Protokoll zu führen. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (8) Der Schatzmeister verwaltet die Fördervereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

## **§ 9 Auflösung des Fördervereins**

Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Das Vereinsvermögen wird auf einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung vom 11.08.2008 einem gemeinnützigen Zweck, dem Kinderhospiz Bärenherz Leipzig e.V., Kees' scher Park 3 in 04416 Markkleeberg zugeführt.

## § 10 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen personenbezogene Daten der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten von Mitgliedern unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (3) Der Verein ist berechtigt, Bilder der Mitglieder, die im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten entstanden sind, zu nutzen. Die Nutzung ist ausschließlich auf Vereinszwecke, z.B. Illustrierung von Berichterstattungen usw., auch bei digitalen Medien, beschränkt.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Naunhof, 08.02.2025



I. Frohloff  
Vorsitzender



T. Franke  
Stellv. Vorsitzender



A. Kindler  
Schriftführer